KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 12.06.1996
KOM(96) 265 endg.

94/0286 (COD)

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

gemäß Artikel 189 b Absatz 2 Buchstabe d des EG-Vertrags zu den Änderungsanträgen des Europäischen Parlaments zu dem vom Rat festgelegten gemeinsamen Standpunkt im Hinblick auf den Erlaß einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 70/220/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen

ZUR ÄNDERUNG DES VORSCHLAGS DER KOMMISSION
gemäß Artikel 189 a, Absatz 2 des EG-Vertrages

Das Europäische Parlament hat am 9. Mai 1996 drei Änderungsanträge zu dem vom Rat am 22. Dezember 1995 festgelegten gemeinsamen Standpunkt betreffend eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 70/220/EWG über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen angenommen.

Entsprechend Artikel 189 b Absatz 2 Buchstabe d des EG-Vertrags kann die Kommission diese Abänderungen aus folgenden Gründen befürworten:

- Die Abänderungen 1 und 3 sind rein prozedural und es können keine Einwände dagegen erhoben werden.

- Mit der Abänderung 2 wird die Geltungsdauer der für die Kategorie der "untermotorisierten" Fahrzeuge nach einem durch die Richtlinie 93/59/EWG außer Kraft gesetzten spezifischen Verfahren erteilten Bescheinigungen verkürzt. Da die in den Abänderungen des Parlaments angegebenen Fristen für die Geltungsdauer von den durch die Kommission ursprünglich vorgeschlagenen Daten nur um drei Monate abweichen und es sich nur um eine geringe Zahl von Fahrzeugen handelt, hält die Kommission diese Abänderung für akzeptabel.

Aus diesen Gründen und entsprechend Artikel 189 a des EG-Vertrags hat die Kommission beschlossen, den Vorschlag zu ändern und diese vom Parlament angenommenen Abänderungen darin aufzunehmen.

Angesichts der relativ kurzen Fristen bis zu den in dem gemeinsamen Standpunkt vorgesehenen Inkrafttretungsdaten hält sie es für dringend, daß der Rat seinen Gemeinsamen Standpunkt entsprechend ändert und den Rechtsakt verabschiedet.

Geänderter Vorschlag für die Richtlinie des Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 70/220/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen

(Vorlage der Kommission gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags)

Derzeitiger Vorschlag	Geänderter Vorschlag
Erwägung 12	
Der Rat sollte spätestens am 31. Dezember 1997 die Vorschriften für die im Jahr 2000 beginnende Stufe erlassen, und zwar auf der Grundlage eines von der Kommission spätestens am 30. Juni 1996 vorzulegenden Vorschlags, mit dem eine erhebliche Verringerung der Emissionen von leichten Nutzfahrzeugen bezweckt wird.	Das Europäische Parlament und der Rat müssen spätestens am 31. Dezember 1997 die Vorschriften für die im Jahr 2000 beginnende Stufe erlassen, und zwar auf der Grundlage eines von der Kommission spätestens am 30. Juni 1996 vorzulegenden Vorschlags, mit dem eine erhebliche Verringerung der Emissinen von leichten Nutzfahrzeugen bezweckt wird.
Artikel 2 Absatz 3 Unterabsatz 2	
Für Fahrzeuge mit einem Leistungsgewicht von bis zu 30 kW/t und einer Höchstgeschwindigkeit bis 130 km/h gelten die Bestimmungen des Unterabsatzes 1 ab 1. Januar 1998 bzw. ab 1. Januar 1999	entfällt
Artikel 4	
Der Rat nimmt nach Maßgabe des Vertrags spätestens am 31. Dezember 1997 Stellung zu Vorschlägen für eine weitere Stufe von Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verringerung der Luftverunreinigugn durch Emissionen von Kraftfahrzeugen, die unter diese Richtlinie fallen; diese Vorschläge sind von der Kommission spätestens am 30. Juni 1996 zu unterbreiten. Die betreffenden Maßnahmen gelten ab dem Jahr 2000.	Das Europäische Parlament und der Rat nehmen nach Maßgabe des Vertrags spätestens am 31. Dezember 1997 Stellung zu Vorschlägen für eine weitere Stufe von Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verringerung der Luftverunreinigung durch Emissionen von Kraftfahrzeugen, die unter diese Richtlinie fallen; diese Vorschläge sind von der Kommission spätestens am 30. Juni 1996 zu unterbreiten. Die betreffenden Maßnahmen gelten ab dem Jahr 2000.
Bei diesen Vorschlägen wird die Kommission nach dem in Artikel 4 der Richtlinie 94/12/EG beschriebenen Konzept vorgehen.	Bei diesen Vorschlägen wird die Kommission nach dem in Artikel 4 der Richtlinie 94/12/EG beschriebenen Konzept vorgehen.

ISSN 0256-2383

KOM(96) 265 endg.

DOKUMENTE

DE 14 07

Katalognummer : CB-CO-96-276-DE-C

ISBN 92-78-05312-0

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg